Bundesverband EnergieMittelstand

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Stellungnahme

Berlin, 04.07.2025

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)

Kontakt

UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V.

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-343
F. (030) 755 414-559
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesverband EnergieMittelstand
Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Bundesministerium des Innern
Referat Ci1
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme anlässlich der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG), danken wir.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28. Mai 2024 ausgeführt, unterstützen UNITI und ihre Mitglieder grundsätzlich die Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen.

Leider erweitert die NIS-2-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2022/2555) den Anwendungsbereich gegenüber der bisherigen NIS-Richtlinie. Sie erfasst nun wesentliche und wichtige Einrichtungen in einer Vielzahl von Sektoren, darunter auch solche der Energieversorgung, Transport und kritischen Infrastrukturen.

Nach der vorgesehenen Konzeption des Referentenentwurfs soll das NIS-2-Umsetzungsgesetz (NIS2UmsuCG) ein Änderungsgesetz sein, welches primär das BSI-Gesetz ändert, auch wenn insgesamt mehr Änderungsgesetze (29 Artikel), darunter neue, wie zum Beispiel das Wärmeplanungsgesetz oder das Hinweisgeberschutzgesetz, umfasst werden. Ergänzend reguliert das KRITIS-Dachgesetz Resilienz bei kritischen Betreibern. Aus dieser Aufzählung lässt sich bereits erkennen, dass auch in diesem Referentenentwurf der Energiemittelstand in Deutschland nicht ausreichend vor überbordender Bürokratie geschützt wird (siehe dazu unten unter II.) .

I. Betroffenheit

Der Anwendungsbereich des Referentenentwurfs sieht zusammengefasst in § 28 folgendes vor:

§ 28
Besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen

„Besonders wichtige Einrichtungen“
≥ 250 Beschäftigte oder
> 50 Mio. € Jahresumsatz und > 43 Mio. € Bilanzsumme

„Wichtige Einrichtungen“

≥ 50 Beschäftigte oder
> 10 Mio. € Jahresumsatz und > 10 Mio. € Bilanzsumme

Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS)

Hier gelten spezielle Schwellen, z. B. Versorgung von > 500.000 Personen, vor allem in Sektoren wie Energie oder Transport.

Daraus folgt, dass deutlich mehr Unternehmen als bisher durch das Kernstück des NIS2UmsuCG - die Anpassung des BSI-Gesetzes (BSIG-E) - in das IT-Sicherheitsregime einbezogen werden könnten. Beispielsweise zählen Tankstellen meist zum Sektor „Energie“ (Kraftstoffversorgung) und/oder „Verkehr“ und könnten als wichtige oder besonders wichtige Einrichtungen nach § 28 des Entwurfs gelten, wenn sie die genannten Kriterien nach § 28 des Entwurfs erfüllen.

Allerdings sind diese Kriterien nicht geeignet, Unternehmen aus dem Energiemittelstand, auszunehmen.

Wir halten es daher für angebracht, kleine und mittlere Unternehmen aus dem Energiesektor (Kraftstoffhandel) aus dem direkten Anwendungsbereich der NIS2UmsuCG ausdrücklich auszunehmen, so wie wir das bereits in unserer Stellungnahme vom 28.05.2024 gefordert hatten. Zumindest sollten für den mittelständische Kraftstoff- und Minerölhandel hohe Schwellenwerte definiert werden, die sicherstellen, dass der mittelständische Kraftstoff- und Mineralölhandel nicht in den Anwendungsbereich des NIS2UmsuCG fällt. Bei der sinnvollen Definition der Schwellenwerte kann UNITI unterstützen.

Leider wird der Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie gegenüber der Vorgängerrichtlinie (NIS 1) deutlich ausgeweitet. Das zeigt sich auch im aktuellen Referentenentwurf (NIS2UmsuCG). Das bedeutet aber auch, dass die Normadressaten eine Reihe von Pflichten zusätzlich erfüllen müssen.

Die Einbeziehung möglichst vieler Unternehmen aus einem der in den Anhängen aufgeführten Sektoren ist kontraproduktiv und dient nicht dem Zweck des Gesetzes, d.h. verbessert auch nicht die Resilienz kritischer Anlagen. Vielmehr führt dies lediglich zu einer überbordenden Bürokratie (siehe unten II.) und bei den zuständigen Behörden zu einer Datenflut, die nicht sinnvoll ausgewertet werden kann.

Hinzu kommt, dass als ein neues Kriterium - neben klassischen Kriterien wie Mitarbeiterzahl und Umsatz – die kritische Rolle in Lieferketten stärker berücksichtigt werden sollen. Das könnte bedeuten, dass kleine und mittelständische Unternehmen - und zwar als Teil der Lieferkette - besonders betroffen sein könnten:

- Risikomanagementmaßnahmen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen müssen nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs „Sicherheit der Lieferkette einschließlich der Beziehungen zu unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern“ umfassen

- **Das bedeutet: Auch nicht direkt regulierte KMU können mittelbar betroffen sein, weil große Unternehmen oder Behörden von ihnen Sicherheitsnachweise, Zertifizierungen oder vertragliche Zusicherungen verlangen.**

Wir betonen daher nochmals, dass es insbesondere vor dem Hintergrund einer indirekten Betroffenheit der KMU unbedingt angezeigt ist, kleine und mittlere Unternehmen aus dem Energiesektor (Kraftstoff- und Heizölhandelhandel) ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der NIS2UmsuCG auszunehmen.

Zudem bedarf § 30 ff NIS2UmsuCG unseres Erachtens dringend einer Konkretisierung: Die „Sicherheit der Lieferkette“ ist erläuterungsbedürftig, da nicht klar ist, wie dies gesetzeskonform sichergestellt werden soll.

II. Bürokratie

Eine bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind erklärte Ziele der Bundesregierung. Die Bundesregierung setzt sich für weniger Bürokratie und damit einfachere Regeln, weniger Zeitaufwand und weniger Kosten ein. Die in den letzten Jahren überbordende Bürokratie belastet insbesondere auch den Energiemittelstand erheblich.

Das NIS2UmsuCG führt aber leider nicht zu weniger, sondern zu mehr Bürokratie und organisatorischem Aufwand auch für mittelgroße Unternehmen.

Auch aus diesem Grund lehnen wir die Einbeziehung möglichst vieler kleiner und mittlerer Unternehmen ab und fordern, mittelständische Unternehmen des Kraftstoff- und Heizölhandelshandels auszunehmen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2024.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Bundesverband EnergieMittelstand
Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Kontakt

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
E-Mail: kuehn@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dominik Hellriegel
Leiter Politik
E-Mail: hellriegel@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-416

RA Markus Robrecht
Leiter Recht
E-Mail: robrecht@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755-414-406

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.600 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822